

**Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Energie eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des
Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur
Änderung weiterer energierechtlicher
Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen
Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts
10. Juli 2025**

Einleitung

VDMA Power Systems und seine Arbeitsgemeinschaften vertreten die Hersteller und Zulieferer von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen. Dazu zählen Motorenanlagen, Thermische Turbinen und Kraftwerke, Wasserkraft- und Windenergieanlagen (WEA), Solaranlagen, Speicher- und Sektorkopplungstechnologien sowie Netztechnik. Die VDMA Arbeitsgemeinschaft Windindustrie vertritt darüber hinaus die Breite der herstellenden Windenergiezulieferindustrie.

Als Technologieverband setzt sich VDMA Power Systems für die Stärkung und den Erhalt von Spitzentechnologien in Deutschland und Europa ein. Eine auf die Zukunft der deutschen Industrie gerichtete Wirtschafts- und Energiepolitik muss Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen, um den Unternehmen eine klimaneutrale Produktion zu ermöglichen und den Standort Deutschland und Europa nachhaltig zu sichern.

VDMA Power Systems begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Anpassung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts.

Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und tragen zur Weiterentwicklung des Energiemarktes bei.

Gleichwohl möchten wir im Rahmen dieser Konsultation einige gezielte Anmerkungen einbringen, die aus Sicht unserer Mitglieder für eine praxistaugliche Umsetzung besonders wichtig sind. Dies betrifft insbesondere die geplante Regelung zur gemeinsamen Nutzung erneuerbarer Energien (§ 42c EnWG) sowie einzelne Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsBG), bei denen aus unserer Sicht Nachbesserungen erforderlich sind, um Wettbewerb, Investitionsanreize und Systemstabilität sicherzustellen.

Zu begrüßen ist die Hinzufügung des Satzes 2 in §11c, die einen beschleunigten Ausbau von Energiespeicheranlagen stärken soll, um Netzstabilität mit dem weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien fortwährend zu gewährleisten

Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

Änderung des Energiewirtschaftsgesetz

Zu §11c

„Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Begründung:

Wir begrüßen die Ergänzung von Satz 2 in §11 ausdrücklich, die einen beschleunigten Ausbau von Energiespeicheranlagen stärken soll, um Netzstabilität mit dem weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien fortwährend zu gewährleisten

Zu §42c:

„Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien“

Anmerkung:

VDMA Power Systems begrüßt ausdrücklich die Einführung des § 42c EnWG, da dieser einen wichtigen Impuls für die dezentrale Nutzung erneuerbarer Energien und die gemeinschaftliche Eigenversorgung setzen kann. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch eine zügige und präzise Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen notwendig. Der wirtschaftliche Betrieb von Stromspeichern muss dabei weiterhin gewährleistet bleiben, da Speicher eine zentrale Rolle für Eigenverbrauch, Netzstabilität und die Integration fluktuierender Einspeisung übernehmen. Unklare Vorgaben zu Abgaben, Umlagen oder Netzentgelten können die Investitionsbereitschaft hemmen. Da sich die beteiligten Nutzer im selben Netzgebiet befinden, sollte eine mögliche Belastung auf tatsächlich anfallende, geringe Netzkosten begrenzt werden.

Begründung:

Die gemeinschaftliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 42c EnWG ist ein wichtiger Schritt zur Förderung dezentraler Versorgungsmodelle und zur Stärkung der Akteursvielfalt im Energiesystem. Allerdings besteht die Gefahr, dass ohne klare regulatorische Ausgestaltung Fehlanreize entstehen, insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Betrieb

von Stromspeichern. Speicher leisten einen zentralen Beitrag zur Flexibilisierung des Stromsystems und zur Eigenverbrauchsoptimierung. Eine Ausgestaltung des § 42c, die deren Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt, würde dem Ziel eines resilienten und nachhaltigen Energiesystems entgegenstehen. Zudem besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob bei gemeinschaftlicher Nutzung Netzentgelte, Steuern oder Umlagen anfallen. Dies beeinträchtigt die Investitionssicherheit und kann den Markthochlauf entsprechender Modelle hemmen. Da die Nutzer sich im gleichen Netzgebiet befinden müssen, erscheint eine Begrenzung der etwaigen Belastungen auf tatsächliche, geringe Netzkosten sachgerecht und erforderlich.

Änderung des Messstellenbetriebsgesetz

Zu §5 Absatz 1:

„Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur nicht oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt.“

Vorschlag:

„Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. ~~Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben.~~ Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur nicht oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt.“

Begründung:

Die gesetzlich festgelegte Frist, wonach der Anschlussnutzer erst zwei Jahre nach Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem durch den grundzuständigen Die gesetzliche Vorgabe, wonach ein Anschlussnutzer erst zwei Jahre nach der Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem zu einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber wechseln kann, stellt aus Sicht von VDMA Power Systems eine nicht gerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs dar. Der Messstellenbetrieb ist als offener Markt ausgestaltet. Feste Fristen dieser Art behindern funktionierende Marktmechanismen, bremsen technische Innovationen und senken die Investitionsbereitschaft.

Ein Wechsel des Messstellenbetreibers sollte unmittelbar nach der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem möglich sein. Technische Gründe für eine zweijährige Bindung bestehen nicht. Intelligente Messsysteme sind auf Interoperabilität ausgelegt. Ein Betreiberwechsel kann ohne Funktionsverluste erfolgen, ebenso ohne den Austausch oder die Stilllegung bereits installierter Technik.

VDMA Power Systems spricht sich daher für die Streichung der Zwei-Jahres-Frist aus.

Zu §29 Absatz 3 Satz 2

„Die Ausstattung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2024/1275 in der Fassung vom 24. April 2024 unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.“

Vorschlag:

„Die Ausstattung hat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2024/1275 in der Fassung vom 24. April 2024 unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.“

Begründung:

Aus Sicht von VDMA Power Systems ist eine Verkürzung der Rollout-Frist für intelligente Messsysteme auf den 31. Dezember 2030 erforderlich, um die energiewirtschaftlichen Zielsetzungen des Gesetzgebers im Bereich Digitalisierung, Systemintegration und Flexibilitätsnutzung zeitgerecht zu erreichen. Der Ausbau intelligenter Messsysteme bildet die technische Grundlage für die netzdienliche Steuerung von Verbrauchseinrichtungen, Speichern und dezentralen Erzeugern. Eine beschleunigte Ausstattung ist daher unerlässlich, um die Potenziale nach § 14a EnWG sowie die Anforderungen an die sektorenübergreifende Steuerbarkeit zu erfüllen.

Zudem benötigen Industrie, Energiewirtschaft und Anlagenbetreiber verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Digitalisierung, Automatisierung und Steuerungstechnik. Ein Rollout bis 2032 ist mit Blick auf die Dynamik des Stromsystems, steigende Netzbelastung und den wachsenden Bedarf an Echtzeitdaten zu spät. Nur ein deutlich früherer Zielhorizont ermöglicht es, die notwendigen Infrastrukturen rechtzeitig und wirtschaftlich effizient aufzubauen.

Zu § 47 Absatz 3 Nummer 2b

„in bestimmten Fällen von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindungen vollständig zu untersagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben.“

Vorschlag:

Streichung des Satzes

~~„in bestimmten Fällen von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindungen vollständig zu untersagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben.“~~

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, unabhängige Weitverkehrsnetzanbindungen vollständig zu untersagen oder die Anbindung ausschließlich über ein Smart-Meter-Gateway zu verlangen, ist aus Sicht von VDMA Power Systems nicht zielführend. Die Formulierung ist unpräzise und lässt wesentliche technische Anwendungsfälle offen. Sie schafft Unsicherheit bei Herstellern und Betreibern und kann den wirtschaftlichen und sicheren Betrieb von Energieanlagen gefährden.

Viele Erzeugungsanlagen, insbesondere im industriellen Umfeld, benötigen für einen stabilen und flexiblen Betrieb einen direkten Zugang über eigene Weitverkehrsverbindungen. Nur so lassen sich Funktionen wie Fernwartung, Echtzeitdatenübertragung, Anlagenschutz oder individuelle Steuerungsprozesse zuverlässig umsetzen. Diese Anforderungen werden durch die Architektur des Smart-Meter-Gateways nicht erfüllt, da dieses primär auf die gesicherte Messwertübertragung im Rahmen der Marktkommunikation ausgerichtet ist.

Eine Beschränkung auf die alleinige Nutzung des Gateways würde den Zugriff auf zentrale Betriebsfunktionen einschränken und damit die Anlagenverfügbarkeit sowie die Systemintegration erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus würde eine solche Regelung den technologischen Gestaltungsspielraum der Hersteller einschränken, ohne dass daraus ein erkennbarer Nutzen für Versorgungssicherheit oder Datenschutz resultiert.

Vor diesem Hintergrund spricht sich VDMA Power Systems für die Streichung der entsprechenden Passage aus, um einen rechtssicheren und praxistauglichen Betrieb digital angebundener Energieanlagen zu gewährleisten.

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Sebastian Steul
Referent Technik & Innovation
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1748
Email: sebastian.steul@vdma.eu

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45